

# BtG Reform

Inkrafttreten 1.1.2023



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung  
DCV, SKF, SKM



# Vorgeschichte

- UN-BRK (2009)
- AG Qualität im BMJV 2014
- Studie zur Qualität in der Rechtlichen Betreuung 2016/17
- Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes 2016/17
- Koalitionsvertrag

# Diskussionsprozess

- Diskussionsprozess des BMJV zu Selbstbestimmung und Qualität in der Rechtlichen Betreuung unter Beteiligung von Experten, Betroffenen, Ländervertretern und Verbänden mit vier Facharbeitsgruppen von Juni 2018 bis November 2019

# Facharbeitsgruppen

1. Stärkung des Selbstbestimmungsrechts
2. Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer
3. Ehrenamt und Vorsorgevollmacht (Situation der Betreuungsvereine)
4. Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“





# Gesetzesverfahren

- Referentenentwurf 23.06.2020
- Regierungsentwurf 23.09.2020
- Bundestag 05.03.2021
- Bundesrat 26.03.2021
- Inkrafttreten 01.01.2023



# Das neue Gesetz

Meine heutigen Schwerpunkte:

- Strukturänderungen
- Selbstbestimmung der Betreuten
- Ehrenamtliche Betreuung
- Betreuungsvereine
- berufliche Betreuung



# Strukturänderungen

- Verknüpfung mit Vormundschaftsrechtsreform
- Verschiebung der Vorschriften zur Vermögenssorge ins Betreuungsrecht
- Neustrukturierung des gesamten Betreuungsrechts
- Neuordnung und Erweiterung des bisherigen Betreuungsbehördengesetzes zu einem BtOG  
(Neuordnung der Vorschriften über die Betreuungsbehörde, Betreuungsvereine, Betreuer)

# Selbstbestimmung

- Wünsche der Betreuten sind Maßstab des Handelns aller Akteure
- Rechtliche Betreuung ist in erster Linie Unterstützung
- Der alte Begriff „Wohl“ fällt weg
- Es gibt keine Betreuung mehr in allen Angelegenheiten





# Betreuerpflichten

## § 1821 E BGB

- Unterstützung des Betreuten, seine Angelegenheiten selbst zu regeln
- Vertretungsmacht, nur soweit erforderlich
- Wünsche feststellen und umsetzen
- Regelmäßiger Kontakt
- Fähigkeiten wiederherstellen

# Betreuerpflichten

## § 1821 (1. Teil)

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

# Betreuerpflichten

## § 1821 (Fortsetzung)

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) ...*Wünsche nicht feststellbar*....

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.



# Ehrenamtliche Betreuung

- Ehrenamtliche Fremdbetreuer sollen mit einem Betreuungsverein eine Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung abschließen
- Familienangehörige Betreuer können dies



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung  
DCV, SKF, SKM





# Betreuungsvereine

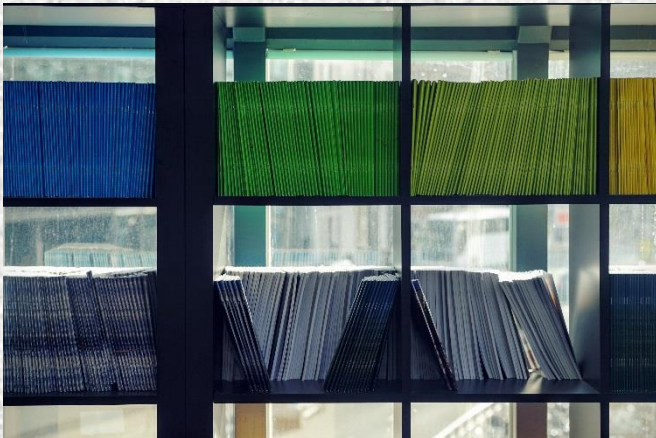
- Aufgabenbeschreibungen im BtOG
  - Querschnittsaufgaben (Vereinbarung)
  - Betreuungsführung
- Öffentliche Aufgabe
- Bedarfsgerechte Finanzierung
- Aufhebung Vergütungsverbot für Vereine
- Verhinderungsbetreuer (Soll-Vorschrift)
- Erweiterte Unterstützung (Auftrag BB)

# berufliche Betreuung

- Registrierung
  - Eignung
  - Zuverlässigkeit
  - Sachkunde
  - Berufshaftpflicht
- Registrierungsverfahren
  - Verordnungsermächtigung

# Ausblick

- Verordnung zur Registrierung von Berufs-/Vereinsbetreuern wird 2021 vom BMJV erarbeitet
- Mitwirkung der Verbände ist beabsichtigt



# Hausaufgaben

- Vereinbarung mit Ehrenamtlichen
- Schulung von EA zu UEF
- Personalressourcen im Querschnittsbereich neu ermitteln
- Verhandlungen mit Kommunen und Ländern



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung  
DCV, SKF, SKM







Barbara Dannhäuser

Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM

SKM Bundesgeschäftsstelle, Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

[dannhaeuser@skmev.de](mailto:dannhaeuser@skmev.de)

[www.kath-betreuungsvereine.de](http://www.kath-betreuungsvereine.de)

Fotos: pixabay, unsplash